

Dorothea Riedi Hunold
Schirmertorweg 2
6004 Luzern

Luzern, 18. Juni 2018

A-Post

Reformierte Kirche Kanton Luzern
Synodalrat
z.H. Ursula Stämmer-Horst und
Peter Möri
Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern

Ihr Schreiben vom 14. Juni 2018 an Kirchenvorstände, Kirchenpflegen, Pfarrpersonen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Sehr geehrte Frau Stämmer-Horst
Sehr geehrter Herr Kollege Möri

Ich bin eine der Privatpersonen des Referendumskomitees in Zusammenhang mit dem neuen Personalgesetz und äussere mich nachfolgend in eigenem Namen, nicht in jenem des Komitees. Ihr Schreiben vom 14. Juni 2018 in dieser Angelegenheit wurde mir zur Kenntnis gebracht. Dieses enthält rechtliche Ausführungen, die nicht unwidersprochen bleiben können.

Sie führen aus, dass sich Pfarrpersonen infolge ihrer **Treuepflicht** nicht für das Referendum engagieren dürften. Entgegen Ihrer Ansicht verletzen Pfarrpersonen, die das Referendum unterstützen, keineswegs allein auf Grund dieser Tatsache ihre Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber. Solange sie sich in sachlicher und objektiver Weise äussern, kann ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Denn das Unterstützen eines Referendums gegen ein Gesetz, welches die Anstellungsbedingungen der betroffenen Person regelt, ist nicht geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die evangelische Kirche zu untergraben. Dabei ist auch immer der hohe Stellenwert der Meinungsfreiheit, gerade in Verbindung mit Ausübung der politischen Rechte, zu beachten. Ich verweise dazu auf BGE 136 I 332. Genauso wie sich ein Richter politisch allgemein, nicht aber zu einem konkreten hängigen Fall äussern darf (BGE 108 Ia 172 E. 4b/bb; vgl. auch den Entscheid 28396/95 des EGMR, Wille vs. Liechtenstein, wonach sich ein Richter unabhängig von einem konkreten Verfahren über kontroverse verfassungsrechtliche und –politische Fragen äussern darf), darf auch eine Pfarrperson sich allgemein zur gesetzlichen Regelung ihrer Anstellungsbedingungen äussern. Im Übrigen betrifft der Sachverhalt vorliegend nicht nur die Meinungsfreiheit der Pfarrpersonen (Art. 16 BV), sondern auch deren Grundrecht auf Ausübung der politischen Rechte (Art. 34 BV), welche im Rahmen des aktiven Wahlrechts auch das Recht auf Ergreifen eines Referendums beinhalten (vgl. dazu auch BGE 135 I 302 E. 4.2).

In diesem Zusammenhang machen Sie auch geltend, es dürften für Angelegenheiten des Referendumskomitees keine **kirchlichen Räumlichkeiten** benutzt werden. Dieser Ansicht kann ich nicht folgen. Der Staat muss seinen Bürgerinnen und Bürgern für die Ausübung des ihnen zustehenden Grundrechts der Meinungsfreiheit auch den in seinem Eigentum stehenden (öffentlichen) Platz zur Verfügung stellen (vgl. etwa BGE 138 I 274 und 135 I 302). Bedingt ist der Anspruch insofern, dass er sich nur auf bereits bestehende Sachen und Infrastrukturen bezieht; allerdings hat der Staat das Willkürverbot, den Grundsatz der Rechtsgleichheit und den hohen ideellen Gehalt des betroffenen Freiheitsrechts zu berücksichtigen. Dabei darf keine inhaltliche Kontrolle der beabsichtigten Meinungsäusserung stattfinden, sofern sie keinen Aufruf zu Gewalt oder illegalem Tun beinhaltet (BGE 138 I 274 E. 2.2.2). Zu diesen öffentlichen Plätzen gehören nicht nur Strassen und Plätze im Freien, sondern nach der Rechtsprechung auch Gemeindesäle (vgl. EuGRZ 1992 S. 204 ff.). Folglich hat dies auch für die staatlich anerkannte Kirche zu gelten: Sie muss die in ihrem Eigentum stehenden Plätze und Räumlichkeiten auch ihren Mitgliedern zur Ausübung derer Stimm- und Wahlrechte, einschliesslich der Meinungsfreiheit, in Zusammenhang mit kirchlichen Angelegenheiten in angemessener Weise zur Verfügung stellen. Insofern ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Kirchgemeinde dem privaten Referendumskomitee etwa seine Räume für dessen Zusammenkünfte überlässt oder das nicht einmal als gesteigerter Gemeingebrauch geltende Sammeln von Unterschriften (vgl. BGE 135 I 302) auf Kirchgemeindeboden toleriert.

Schliesslich erinnern Sie an das **Gebot der sachlichen, objektiven und korrekten Information**. Die von Ihnen angeführten Beispiele vermögen jedoch keine unzutreffende Äusserungen zu belegen. Auf einem Referendumsbogen muss die Information auf äusserst knappem Raum festgehalten werden. Insofern ist auch eine gewisse Vereinfachung unausweichlich. So mag es zutreffen, dass einzelne bernische Kirchgemeinden eine Volkswahl ausschliessen, das kantonale bernische Gesetz sieht es aber gerade nicht vor, sondern überlässt dies den Kirchgemeinden. Entgegen Ihrer Lesart kann ich dem Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 KiV nicht die grundsätzliche Zuständigkeit des Kirchenvorstands resp. der Kirchenpflege zur Anstellung der Pfarrpersonen entnehmen. Dies ist allein aus dem Umstand, dass es sich bei der Anstellung von Pfarrpersonen um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, nicht zwingend. Soweit Sie geltend machen, der Gesetzgeber könne im Gesetz die Volkswahl vorsehen, ist dies vorliegend gerade streitig. Es wird ja beanstandet, dass dem Kirchenvolk das bisherige Recht zur Wahl der Pfarrpersonen durch das der Gesamtheit der Stimmberechtigten untergeordnete Organ Synode (vgl. dazu § 28 Abs. 1 KiV) weggenommen wird, ohne dass es sich als oberstes Organ unserer Kirche direkt dazu äussern kann. Ich finde es denn auch erstaunlich, dass die Synode das Personalgesetz, welches die demokratischen Rechte der stimm- und wahlberechtigten Kirchenmitglieder direkt beschneidet, nicht nach § 25 Abs. 1 lit. d KiV dem Kirchenvolk vorgelegt hat, damit dieses über die Aufgabe seines Wahlrechts selbst entscheidet.

Freundliche Grüsse

RA Dr. iur. Dorothea Riedi Hunold

Kopie per Email z.K. an die übrigen Mitglieder des Referendumskomitees